

Nummer 10 Übermittlung in besonderen Fällen

(1) ¹In Eilfällen und bei Unzulänglichkeit der Postverhältnisse im Bestimmungsland sollten private Kurierdienste in Anspruch genommen werden. ²Sendungen an Behörden im außereuropäischen Raum sind grundsätzlich mit Luftpost oder privaten Kurierdiensten zu übermitteln.

(2) ¹Falls im unmittelbaren Schriftverkehr mit deutschen Auslandsvertretungen aus Sicherheitsgründen oder wegen der Unzulänglichkeit der Postverhältnisse im Bestimmungsland die Benutzung des Kurierwegs des Auswärtigen Amts ausnahmsweise erforderlich erscheint, ist die betreffende Sendung mit folgender Beschriftung zu versehen:

– für Sendungen bis 500 g
Auswärtiges Amt

Eilige Rechtssache für die Auslandsvertretung Luftbeutel
11013 Berlin

– für Sendungen ab 500 g Auswärtiges Amt
Eilige Rechtssache für die Auslandsvertretung Luftbeutel
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

²Eine Verkürzung der Übersendungszeit ist mit dem Kurierweg nicht ohne Weiteres verbunden.

(3) ¹In Eilfällen und soweit es für die Erledigung eingehender und für die Übermittlung ausgehender Ersuchen ausreichend ist, können auch andere Übermittlungsformen (z.B. Fernschreiben, Telefax, Telefon, E-Mail) in Anspruch genommen werden. ²Bei der Übermittlung personenbezogener Daten ist dabei auf ausreichenden Datenschutz zu achten.